

# **Satzung**

## **der Elisabeth-Veith-Stiftung in Ubstadt-Weiher**

Aufgrund Spenden, Zustiftungen und testamentarischer Vermächtnisse wurde zur sozialen Unterstützung von Jugendlichen in Ubstadt der Ortsarmenfonds als Stiftung errichtet und der Gemeinderat als Verwaltungsbehörde eingesetzt.

Hauptstifterin des Ortsarmenfonds war Frau Elisabeth-Veith, weshalb der Ortsarmenfond 1991 in „Elisabeth-Veith-Stiftung“ umbenannt wurde.

Nach § 39 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (StiftG) vom 04. Okt. 1977 (Ges. Bl. Nr. 16 Seite 408 ff) in Verbindung mit § 101 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat als Stiftungsorgan am 30.05.2017 folgende

# **Satzung**

beschlossen.

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Elisabeth-Veith-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige, örtliche Stiftung gem. § 34 Absatz 2 StiftG.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Ubstadt-Weiher.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Stiftungszweck**

Zweck der Stiftung ist die „soziale Unterstützung von Jugendlichen sowie die Unterstützung Hilfsbedürftiger in der Gemeinde Ubstadt-Weiher“.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, begünstigt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

## **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus der jeweiligen Vermögensübersicht.  
Am 31.12.2016 beträgt der Stand des Stiftungsvermögens 374.538,56 €.
  - Geldvermögen 122.000,00 €
  - Grundvermögen 252.538,56 €
- (2) Zuwendungen des Stifters oder Dritter zum Stiftungsvermögen (Zustiftungen) sind zulässig.
- (3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.

## **§ 5 Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Spenden).
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah für die Verwirklichung des Stiftungszwecks eingesetzt werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden. Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens sollte ein Teil des Überschusses einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen.

## **§ 6 Organe**

Die Stiftung wird vom Gemeinderat der Gemeinde Ubstadt-Weiher verwaltet und von dem jeweiligen Bürgermeister der Gemeinde Ubstadt-Weiher vertreten. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der Hauptsatzung der Gemeinde Ubstadt-Weiher in ihrer jeweiligen Fassung.

## **§ 7 Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.

- (2) Im Falle der Zweckänderung muss der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.
- (3) Im Falle der Zusammenlegung der Stiftung muss das Vermögen bei der neuen oder aufnehmenden Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.
- (4) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Gemeinde Ubstadt-Weiher, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Bei der Verwendung des Vermögens ist der Stiftungszweck zu berücksichtigen.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Elisabeth-Veith-Stiftung in der Fassung vom 17.12.1991 mit ihren jeweiligen Änderungen außer Kraft.

Ubstadt-Weiher, den 31.05.2017

Tony Löffler  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.